Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 89 K-BG

K-BG - Kärntner Bezügegesetz 1992 - K-BG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2021

3. Teil

Übergang

14. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 89

- (1) Die Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie sich auf Organe nach§§ 6, 11 und 15 oder deren Hinterbliebene beziehen, obliegt der Landesregierung.
- (2) Die Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie sich auf Gemeindeorgane oder deren Hinterbliebene beziehen, obliegt den Gemeinden.
- (3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$